

Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **24/1910 (1912)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 20. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 20. August 1906 aufgehoben wird, tritt am 1. August 1910 in Kraft.

Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

5. 5. Bundesratsbeschluß betreffend Aufhebung des Artikels 11 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 23. Dezember 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

1. Der Artikel 11 der Verordnung vom 11. Dezember 1899, betreffend die Medizinalprüfungen wird aufgehoben.

2. Das schweizerische Gesundheitsamt wird beauftragt, vom 1. Januar 1911 an das Inkasso der Prüfungsgebühren für die eidgenössischen Medizinal- und Maturitätsprüfungen, sowie für die Prüfungen der eidgenössischen Lebensmittelchemiker durch Benutzung des Postcheck- und Giroverkehrs zu besorgen.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 13. Oktober 1910.) (In Kraft getreten den 30. November 1910.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, in Revision der Gesetze betreffend das Erziehungswesen vom 26. September 1879 und 29. November 1898; auf den Vorschlag des Erziehungsrates, sowie des Regierungsrates und den Bericht einer hierfür eingesetzten Kommission,

beschließt:

Erster Abschnitt. — Schulanstalten.

§ 1. Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. Für Volksbildung: A. Primar- und Bürgerschulen; B. Sekundarschulen; — C. spezielle Anstalten, nämlich: 1. Lehrerseminar; 2. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen; 3. landwirtschaftliche Winterschulen und Kurse; 4. berufliche Fortbildungsschulen, höhere Gewerbe- und Industrieschule: a. berufliche Fortbildungsschulen und Kurse, b. Kunstgewerbeschule, c. höhere Gewerbe- und Industrieschule; 5. Taubstummenanstalt; 6. Anstalt für schwachsinnige Kinder, Klassen für Schwachbegabte; 7. Anstalt für blinde Kinder; 8. Anstalt für verwairste Kinder.

II. Für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen; — B. eine Kantonsschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung; 2. der Realschule; C. eine theologische Fakultät.

1. Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich; außergenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Überfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A. Primar- und Bürgerschulen.

1. Primarschulen.

§ 3. Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Knaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden, die taugliche Lehrkräfte für Erteilung des Turnunterrichtes besitzen, ist gestattet, diesen für die Mädchen als Freifach oder obligatorisches Lehrfach einzuführen.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

Von der sechsten Klasse an kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als Lehrfach eingeführt werden.

Den Gemeinden ist mit Einwilligung des Erziehungsrates ferner die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes und der Haushaltungskunde gestattet.

Der Umfang, die Abstufung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 4. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können Lehrer, welche sich hierzu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. Auf eine besondere Entschädigung hierfür haben die letztern keinen Anspruch.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.

§ 5. In der Primarschule werden entweder alle Klassen vereinigt und von einem einzigen Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stufen- oder klassenweise von mehreren Lehrern erteilt (geteilte Schule).

Wegen zu großer Schülerzahl können an einem Schulorte mehrere nebeneinander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen), sei es mit oder ohne Trennung nach Geschlechtern.

Eine Trennung nach Geschlechtern darf aber erst stattfinden, wenn wenigstens drei Lehrkräfte erforderlich sind.

§ 6. Es sollen so viele Schulen errichtet werden, daß die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmäßiger Benutzung derselben gehindert werden.

Wenn durchschnittlich während drei aufeinander folgenden Jahren eine Gesamtschule über 60, eine schon geteilte Schule über 70 Schüler zählt, so findet eine Teilung statt. Getrennte Schulen, die zusammen während drei Jahren obige Schülerzahl nicht mehr erreichen, können wieder vereinigt werden. Ebenso können benachbarte Schulen wegen geringer Schülerzahl verschmolzen werden.

Die Gemeinden können auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung oder Parallelisierung vornehmen oder für die 1. und 2. Klasse den abteilungsweisen Unterricht einführen.

Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 7. Die Primarschule umfaßt sieben Klassen. Dieselben beginnen am 1. Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen. Ausnahmen betreffend den Schulanfang kann auf Antrag der Schulpflege der Erziehungsrat gestatten.

Für Gemeinden beziehungsweise Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann auf das gemeinsame Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates vom Erziehungsrate eine abweichende Organisation der Primarschule bewilligt werden und zwar nach einer der folgenden Alternativen:

1. Die ersten sechs Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1). Die 7. Klasse beginnt im Oktober und zählt mindestens 20 Schulwochen.

Den Gemeinden ist die Einführung eines 8. Winterkurses gestattet.

2. Die ersten fünf Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1). Die 6., 7. und 8. Klasse sind Winterkurse; sie beginnen im Oktober und zählen mindestens 20 Schulwochen. Immerhin haben die Schüler der betreffenden Klassen das Recht, auch im Sommer die Schule zu besuchen.

Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten, jedoch nur so, daß mindestens eine Totalschulzeit von 250 Schulwochen erreicht wird.

Bei fortdauernd ungenügenden Leistungen der Schulen einer Gemeinde kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Änderung der Schulorganisation im Sinne der Ausdehnung der Schulzeit innerhalb der Forderungen des Gesetzes anordnen.

Der Übertritt aus einer Schule mit Jahresklassen in eine solche mit Halbjahresklassen während des Schuljahres ist nur solchen Schülern gestattet, deren Familie ihr Domizil dauernd in einen andern Schulkreis verlegt.

§ 8. Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes wenigstens 12 (1. Klasse) und höchstens 25 Stunden (oberste Klasse).

Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter auf Begutachtung der betreffenden Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 9. Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden. Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge die daherigen Kosten decken, fallen sie zu Lasten der Polizeigemeinden. Der Staat leistet an die betreffenden Ausgaben Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Primarschulsubvention nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 10. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflege. Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei Verlegung der Ferien hauptsächlich auf die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf die sanitarischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ferien sind dem Bezirksinspektor jeweilen sofort zur Kenntnis zu bringen. Derselbe hat das Recht, unzweckmäßige Anordnungen der Schulpflege aufzuheben. Im Streitfalle entscheidet der Erziehungsrat endgültig.

§ 11. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist im folgenden Jahre zum Eintritt in die Primarschule verpflichtet. Ein früherer Eintritt ist weder für die erste, noch für die folgenden Klassen gestattet. Zeitweise Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung der Bezirksinspektor gestatten oder verfügen.

§ 12. Vor Beginn eines Schulkurses hat der Gemeindegemeinderat, in der Stadt Luzern das Kontrollbureau, unter Benützung der Zivilstandsregister und der Schriftenkontrolle jeweilen ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche bis dahin ins schulpflichtige Alter treten, unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder anzufertigen und dasselbe bis längstens 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer für sich und zuhanden der Schulpflege einzuhandigen.

Taubstumme, blinde, schwachsinnige oder sonstwie anormale Kinder hat der Lehrer besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt dieselben sofort dem betreffenden Lehrer anzuzeigen und sie in die Schule zu schicken und zwar bei einer Strafe von zehn Franken für jede Woche der versäumten Anzeige. Das Gleiche gilt für Pflegeeltern, Dienstherrschaften, Lehrmeister und Arbeitgeber, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt.

Behufs Kontrollierung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Schulbesuch, Fleiß und Fortschritt Bericht enthält und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule vorgewiesen werden soll.

§ 13. Ein Kind, welches rechtzeitig in die Schule eingetreten ist und vor dem 1. Januar ein Alter von wenigstens 13 Jahren oder im Falle der durch § 7, Ziffer 2, vorgesehenen Alternative ein solches von wenigstens 14 Jahren zurückgelegt hat, kann aus der Primarschule entlassen werden, auch wenn es noch nicht alle durch die betreffende Schulorganisation verlangten Klassen durchgemacht hat.

Kinder, welche verspätet in die Schule eingetreten sind, haben ebenfalls sämtliche Klassen durchzumachen, beziehungsweise die Schule um eine der Eintrittsverspätung entsprechende Zeitdauer länger zu besuchen; in keinem Falle jedoch über dasjenige Schuljahr hinaus, bei dessen Beginn sie bereits ein Alter von wenigstens 14 Jahren erreicht hatten.

Kinder, welche bis zu dem Zeitpunkte, wo sie ordentlicherweise entlassen werden könnten, 50 oder noch mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule eine Klasse über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn er vor Schulschluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf den Übertritt in höhere Schulen.

Die Entlassung aus der Primarschule ist durch den Bezirksinspektor zu bescheinigen.

§ 14. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 15. Von der zweiten Klasse an können die Mädchen die Arbeitsschule besuchen, von der dritten Klasse an sind sie dazu verpflichtet.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten.

§ 16. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben.

§ 17. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitem halben Tage Schule zu halten.

2. Bürgerschulen.

§ 18. Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche eine höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben oder welche, als bildungsunfähig, seinerzeit auch vom Besuche der Primarschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen.

Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde und Turnen. Sie umfaßt zwei Kurse mit je 60 Stunden.

Über das Nähere verfügt eine vom Erziehungsrate zu erlassende Verordnung.

B. Sekundarschulen.

§ 19. Der Besuch der Sekundarschule ist freigestellt.

Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden bezüglich Örtlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letztern gehörenden Gemeinden den Schulort.

Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen.

Sekundarschulen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 12 Schüler zählen, können aufgehoben und die betreffenden Gemeinden anderen Sekundarschulkreisen zugeteilt werden.

§ 20. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen; sie beginnen spätestens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen. Die Ferien werden nach Maßgabe des § 10 des Erziehungsgesetzes bestimmt.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

§ 21. In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche wenigstens sechs Jahreskurse mit gutem Erfolge absolviert haben oder durch eine Prüfung darüber sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule erreicht haben.

Für Schüler, welche vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letzteren für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

Vor Beendigung des Kurses muß kein Schüler entlassen werden, Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten.

§ 22. Die Unterrichtsgegenstände für die Sekundarschule sind Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Bei Sekundarschulen mit mehr als zwei Klassen können als fakultative Fächer eingeführt werden eine zweite Fremdsprache, Stenographie- und Handfertigkeitsunterricht.

§ 23. In die Sekundarschule können auch Töchter aufgenommen werden. Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten. In diesen Sekundarschulen kann das Turnen als Freifach oder als Obligatorium eingeführt werden.

§ 24. Die Unterrichtsgegenstände an Sekundarschulen für Töchter sind: Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Bei Sekundarschulen mit mehr als zwei Klassen können als fakultative Fächer eingeführt werden eine zweite Fremdsprache, Geometrie und Stenographie.

C. Spezielle Anstalten.

1. Lehrerseminar.

§ 25. Die Unterrichtsgegenstände am Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Übung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik.

Mit dem Seminar ist eine Übungsschule zu verbinden.

§ 26. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

Der Staat sorgt für weitere Ausbildung der Sekundarlehrer im Anschluß an die Kantonsschule.

Das Nähere betreffend die weitere Ausbildung der Sekundarlehrer verfügt eine besondere Verordnung.

§ 27. Die Aufnahme in das Seminar ist von dem Ausweise guter Gesundheit abhängig. Für den Eintritt in den ersten Kurs hat der Kandidat sich zudem darüber auszuweisen, daß er das 15. Altersjahr bereits zurückgelegt habe und sich im Besitze derjenigen Kenntnisse befinde, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können.

§ 28. Dem Lehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinärer Hinsicht leitet. Ihm sind die nötigen Fachlehrer beigegeben. Der Religionsunterricht wird von einem Geistlichen erteilt.

§ 29. Findet der Erziehungsrat einen Wiederholungskurs für Lehrer nötig, so wird er innerhalb des vom Großen Rate hiefür bewilligten Kredites die Abhaltung eines solchen anordnen.

§ 30. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe ein eigenes Seminar ins Leben rufen oder Lehramtskandidatinnen für den Besuch schon bestehender derartiger Unterrichtsanstalten durch Stipendien unterstützen.

2. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 31. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen und Fortbildungslehrerinnen werden vom Erziehungsrate je nach Bedürfnis angeordnet.

3. Landwirtschaftliche Winterschulen und Kurse.

§ 32. Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Bezeichnung der Unterrichtsfächer und Organisation bleiben einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Je nach Bedürfnis können weitere landwirtschaftliche Berufsschulen errichtet werden.

§ 33. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechslungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen.

4. Berufliche Fortbildungsschulen. Höhere Gewerbe- und Industrieschule.

a. Berufliche Fortbildungsschulen und Kurse. § 34. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungs- und berufliche Fortbildungsschulen und Kurse für Handel, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Das Nähere regelt eine besondere Verordnung.

§ 35. Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Hauswirtschaftlicher Unterricht, Sprachunterricht und Rechnen.

b. Kunstgewerbeschule. § 36. Über die Organisation der Kunstgewerbeschule verfügt ein vom Regierungsrate zu erlassendes Reglement.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Kunstgewerbeschule oder einzelne Abteilungen derselben mit andern Schulen oder Anstalten zu verbinden.

c. Höhere Gewerbe- und Industrieschule. § 37. Es ist auf Errichtung einer höhern Gewerbe- und Industrieschule Bedacht zu nehmen.

Das Nähere betreffend Organisation und Verwaltung dieser Schule verfügt der Große Rat auf dem Dekretswege.

5. Taubstummenanstalt.

§ 38. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Kantonale Gesetze und Verordnungen.

Der Erziehungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

Für arme Kinder hat die öffentliche Armenpflege die Kosten zu bezahlen. Derartige Unterstützungen gelten nicht als Armenunterstützungen, dagegen besteht die Restitutionspflicht nach Maßgabe des Armengesetzes.

An die Kosten der Ausbildung körperlich oder geistig anormaler Kinder von bedürftigen, aber nicht armengenössigen Familien zahlen Staat und Einwohnergemeinde des Wohnsitzes je zur Hälfte Beiträge bis zum Maximum von 40 %. Die Auslagen des Staates für Unterricht und Verpflegung sind dabei in Anrechnung zu bringen.

§ 39. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

§ 40. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 6—8 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen.

Der Entscheid darüber, wie lange ein Kind in der Anstalt zu verbleiben habe, steht, auf das Gutachten der Lehrerschaft, dem Erziehungsrate zu.

Die besondere Organisation wird durch die Reglemente und den Lehrplan bestimmt.

6. Anstalt für schwachsinnige Kinder, Klassen für Schwachbegabte.

§ 41. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder besteht eine Anstalt.

In bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

§ 42. Den Gemeinden ist gestattet, für schwachbegabte Kinder Spezialklassen zu errichten. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Staat entrichtet an die Lehrerschaft der Spezialklassen den gesetzlichen Besoldungsbeitrag.

7. Anstalt für blinde Kinder.

§ 43. Für den Unterricht und die Erziehung blinder bildungsfähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten. Mit derselben ist eine Lehrwerkstätte zu verbinden.

In bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der blinden Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

Solange eine kantonale Anstalt für blinde Kinder nicht besteht, unterstützt der Staat deren Versorgung durch Beiträge.

8. Anstalt für verwahrloste Kinder.

§ 44. Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der öffentlichen Schule auszuschließen. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Lehrerschaft bzw. der Schulpflege durch den Erziehungsrat.

§ 45. Für den Unterricht und die Erziehung verwahrloster Kinder ist eine Anstalt zu errichten.

In bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung verwahrloster Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

Solange eine kantonale Anstalt für verwahrloste Kinder nicht besteht, unterstützt der Staat deren Versorgung durch Beiträge.

D. Lehrmittelverlag. Permanente Schulausstellung.

§ 46. Für Vermittlung des Ankaufs und Verkaufs der Lehrmittel und Schulumaterialien unterhält der Staat als Zentralstelle den kantonalen Lehrmittelverlag.

Das Nähere betreffend Organisation und Verwaltung desselben verfügt das bezügliche Reglement.

§ 47. Der Staat unterhält eine permanente Schulausstellung. Über Organisation und Verwaltung derselben verfügt das bezügliche Reglement.

II. Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

A. Mittelschulen.

§ 48. Die Mittelschulen enthalten $3\frac{1}{2}$ bis 4 Jahreskurse. Die letztern zählen mindestens 40 Wochen. Im übrigen ist für die Mittelschule maßgebend der Lehrplan der Kantonsschule.

Für die Aufnahme in die erste Klasse gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kantonsschule.

Die Aufnahme in die übrigen Klassen wird bedingt durch den Ausweis über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in der nächstunteren Klasse erworben werden können.

§ 49. Die Errichtung von fernern Mittelschulen außer den schon bestehenden in Münstertal, Sursee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Großen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Klassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören, und wählt aus diesen den Schulort.

B. Kantonsschule.

§ 50. Die Kantonsschule besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung. Erstere zerfällt in ein Gymnasium und ein Lyzeum, letztere in eine technische und eine Handels-Abteilung.

1. Humanistische Abteilung.

a. Gymnasium. § 51. Das Gymnasium hat einen Halbjahreskurs und fünf Jahreskurse.

Der Eintritt in dasselbe ist von einer Prüfung abhängig, für welche die Erreichung des Lehrziels der 5. Primarschulklasse erforderlich ist. Das Nähere betreffend die Prüfung wird auf dem Verordnungswege verfügt.

Der Unterricht am Gymnasium beginnt für die erste Klasse im Frühling, für die übrigen Klassen im Herbst.

§ 52. Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind: Religionslehre, deutsche, französische, lateinische, griechische (eventuell italienische oder englische) Sprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Kalligraphie und Buchhaltung, Stenographie, Freihandzeichnen und Turnen.

b. Lyzeum. § 53. Das Lyzeum umfaßt zwei Jahreskurse. Der Eintritt in den ersten Kurs ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der sechsten Gymnasialklasse abhängig.

§ 54. Die Lehrgegenstände des Lyzeums sind: Religionsphilosophie, deutsche, französische, lateinische, griechische (eventuell italienische oder englische) Sprache, Philosophie, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 55. Für diejenigen Schüler, welche zur Ausübung wissenschaftlicher Berufe im Kanton eine Staats- oder Konkordatsprüfung bestehen wollen, findet eine Maturitätsprüfung statt. Dieselbe ist in der Regel vor Beginn des Berufsstudiums abzulegen, kann aber ausnahmsweise bis zur Staatsprüfung verschoben werden.

Das Nähere über die Maturitätsprüfung wird auf dem Verordnungswege verfügt.

Über die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Anstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

2. Realschule.

§ 56. Die Realschule zerfällt in eine untere und eine obere Abteilung.

Der Unterricht an der Realschule beginnt für die erste Klasse im Frühling, für die übrigen Klassen im Herbst.

a. Untere Realschule. § 57. Die untere Realschule umfaßt einen Halbjahreskurs und zwei Jahreskurse. Für den Eintritt ist mindestens die Absolvierung der 6. Primarschulklasse erforderlich. Das Nähere wird auf dem Verordnungswege verfügt.

§ 58. Die Lehrgegenstände der untern Realschule sind: Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Rechnungs- und Buchführung, Kalligraphie, Stenographie, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

b. Obere Realschule. § 59. Die obere Realschule zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen und in eine Handels-Abteilung mit drei Jahreskursen.

Der Eintritt in beide Abteilungen ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

§ 60. Die Lehrgegenstände der technischen Abteilung sind: Religionslehre, deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Arithmetik, Algebra und Analysis, Geometrie, darstellende Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

§ 61. Die Lehrgegenstände der Handels-Abteilung sind: Religionslehre, deutsche, französische italienische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Buchhaltung, Komptoirarbeiten, Kalligraphie und Maschinenschreiben, Stenographie, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Warenkunde, Naturgeschichte und Turnen.

§ 62. Um den Schülern der technischen Abteilung den Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum ohne Aufnahmeprüfung zu ermöglichen, findet für die Abiturienten alljährlich eine Maturitätsprüfung statt, welche jedoch nicht obligatorisch ist.

Die Abiturienten der Handelsschule erhalten auf Grund einer Abgangsprüfung ein Diplom.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 63. Außer den bereits aufgezählten Lehrfächern wird an der Kantonschule auch Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik erteilt.

§ 64. Der Lehrplan bestimmt, welche Fächer obligatorisch sind.

§ 65. Wer sich für ein fakultatives Fach hat einschreiben lassen, ist zu dessen Besuch während des betreffenden Schuljahres verpflichtet.

Vom Besuche obligatorischer Fächer kann der Erziehungsrat Studierende aus besondern Gründen ausnahmsweise dispensieren.

§ 66. Der Regierungsrat und der Erziehungsrat sind beauftragt, auf die Errichtung eines Schülerkonvikts mit fakultativem Besuche Bedacht zu nehmen. Ein unter privater Leitung stehendes Konvikt kann staatlich unterstützt werden.

§ 67. Wenn eine Klasse der Kantonschule mehr als 30 Schüler zählt, so ist dieselbe zu parallelisieren. Wo besondere Verhältnisse es verlangen, kann eine Klassenteilung auch bei kleinerer Schülerzahl vorgenommen werden.

C. Theologische Fakultät.

§ 68. Die Lehrgegenstände der theologischen Fakultät sind: Philosophie, Enzyklopädie, Apologetik und Dogmatik, orientalische Sprachen, Exegetik, Kirchengeschichte und Patristik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral, Pädagogik, Homiletik, Katechetik, staatsrechtliche und sozialwissenschaftliche Vorträge und praktische Seminarübungen.

§ 69. Die Vorträge über die theologischen Wissenschaften werden auf wenigstens drei Jahre verteilt.

Das Nähere betreffend Organisation der theologischen Fakultät, Wahl und Entlassung der Professoren und des Rektors, Aufsicht, Lehrplan, Prüfungen usw.

regelt eine besondere Vereinbarung mit dem Diözesanbischof. Dieselbe ist dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 70. Der Staat unterhält die notwendigen wissenschaftlichen Sammlungen und Institute (Kantonsbibliothek, naturhistorisches Museum, physikalisches Kabinett usw.).

Das Nähere betreffend die Organisation und Verwaltung derselben verfügen die bezüglichen Verordnungen und Reglemente.

§ 71. Der Regierungsrat bestimmt das für den Besuch der öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten zu entrichtende Schulgeld.

Unbemittelten Zöglingen kann das Schulgeld durch den Erziehungsrat erlassen werden.

III. Privatunterricht. Privatschulen.

§ 72. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre primarschulpflichtigen Kinder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen wollen, sind gehalten, dem Bezirksinspektor und der Schulpflege hiervon Kenntnis zu geben.

§ 73. Durch den Privatunterricht muß das Lehrziel, welches für die öffentliche Primarschule vorgeschrieben ist, erreicht werden.

Der Bezirksinspektor und die Schulpflege haben sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichtes zu überzeugen und darüber an den Kantonschulinspektor Bericht zu erstatten.

Sofern die Unterrichtsergebnisse ungenügend sein sollten, hält der Kantonschulinspektor die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder an, die Kinder in die öffentliche Primarschule zu schicken.

§ 74. Die Errichtung privater Primarschulen ist nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet.

Diese Bewilligung kann nur erteilt werden unter folgenden Bedingungen:

1. Vorsteher und Lehrer haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikationen nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gefordert werden;
2. das Lehrziel muß den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Primarschule gestellt werden;
3. Lokale, Mobiliar, Lehrmittel etc. sollen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; es sollen besonders auch die Vorschriften betreffend Hygiene genau befolgt werden.

§ 75. Die privaten Primarschulen stehen unter der Aufsicht der Schulpflege und des Bezirksinspektors. Betreffend die Inspektion und die Berichtserstattung gelten die nämlichen Vorschriften wie bei der öffentlichen Primarschule.

Wenn eine private Primarschule die in den §§ 73 und 74 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt, so beschließt der Erziehungsrat die Aufhebung derselben.

§ 76. Im übrigen ist die freie Errichtung von Privatschulen, welche nicht das Gebiet des Primarunterrichtes betreffen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Betreffend die Vorsteher und Lehrer derselben, sowie betreffend Lokale, Mobiliar, Lehrmittel und hygienische Verhältnisse finden die Vorschriften des § 74 analoge Anwendung.

Von der Errichtung solcher Schulen muß dem Erziehungsrate Kenntnis gegeben werden.

IV. Allgemeine Bestimmung.

§ 77. Auf allen Schulstufen ist beim Unterricht in einer der betreffenden Stufe entsprechenden Weise auf den Schutz der Jugend in moralischer und physischer Beziehung fortwährend Rücksicht zu nehmen. Es ist dem Unterricht

über Gesundheitspflege und bei demselben besonders auch der Belehrung über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

Zweiter Abschnitt. — Lehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 78. Der Lehrer hat die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Lehrer hat ferner alle diejenigen Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, bzw. aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrpflichten beeinträchtigen.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen, welcher über die Zulässigkeit derselben nach Einvernahme der Schulpflege endgültig entscheidet.

Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt.

§ 79. Ueber die Geräte und allgemeinen Lehrmittel seiner Schule hat der Lehrer ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rücktritt von seiner Stelle zuhanden seines Nachfolgers dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.

Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und sich über diese Vorbereitung durch Aufstellung spezieller Lehrgänge, sowie durch Führung eines Unterrichtsheftes auszuweisen. Ebenso hat er die Absenzenverzeichnisse regelmäßig zu führen. Lehrgänge, Unterrichtsheft und Absenzenverzeichnisse müssen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrer, welche die speziellen Lehrgänge, das Unterrichtsheft und die Absenzenverzeichnisse nicht regelmäßig führen, erhalten weder die erste Note in der Diensttreue noch das Maximum des Gehaltes.

§ 80. Schulfreunden ist jederzeit der Besuch der Volksschule zu gestatten, soweit dadurch der Unterricht keine Störung erleidet.

§ 81. Klagen und Beschwerden gegen einen Volksschullehrer sind dem Bezirksinspektor einzureichen, der dieselben im Einvernehmen mit der Schulpflege von sich aus erledigt oder dem Kantonalschulinspektor überweist. Jeder Lehrer hat das Recht, allfällige Beschwerden vor die Behörden zu bringen und zwar zunächst an den Bezirksinspektor oder, falls sie gegen diesen gerichtet sind, an den Kantonalschulinspektor.

Beschwerden gegen Lehrer der übrigen Unterrichtsanstalten, sowie Beschwerden solcher Lehrer selbst sind an den Erziehungsrat zu richten.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden noch von dritten Personen.

§ 82. Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen ab, deren Organisation durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt wird.

§ 83. Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule und, soweit nötig, auch der speziellen Anstalten, bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen des Erziehungsrates auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disziplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen.

II. Wahl der Lehrer.

§ 84. Um als Lehrer angestellt werden zu können, muß der Bewerber in bürgerlichen Ehren, sowie im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen und ein Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrpatent) besitzen.

Zur Erlangung des letztern muß sich derselbe in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit ausweisen.

Die Patente werden entweder für immer oder nur auf eine beschränkte Zeitdauer ausgestellt.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse und Leistungen hin einem Bewerber das Lehrpatent auf bestimmte Zeit oder für immer erteilen.

Das Nähere über die Prüfung und Patentierung der Primar- und Sekundarlehrer, sowie der Arbeits- und Fortbildungslehrerinnen wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Bei Wahlen, die dem Regierungsrate zustehen, kann ausnahmsweise von dem Erfordernisse eines formellen Wahlfähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden, wenn die Lehrfähigkeit des Bewerbers durch wissenschaftliche Leistungen in den bezüglichen Fächern oder durch bereits länger erteilten Unterricht vorteilhaft bekannt ist.

§ 85. Der Erziehungsrat ernennt die nötigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramte.

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Erziehungsrate ausgestellt.

§ 86. Öffentliche Lehrstellen dürfen in der Regel nur nach vorheriger Ausschreibung besetzt werden.

Der Erziehungsrat kann jedoch die Unterlassung der Ausschreibung aus triftigen Gründen, namentlich wenn die Besetzung der Schule keinen Aufschub erlaubt, bewilligen.

Für Lehrstellen, deren Besetzung dem Regierungsrate zusteht, kann dieser anerkannt tüchtige Männer ohne vorherige Ausschreibung auf dem Wege der Berufung wählen.

§ 87. Die Ausschreibung erfolgt durch die Erziehungsratskanzlei, welcher zu diesem Zwecke von der jeweiligen Erledigung einer Lehrstelle sofort Kenntnis zu geben ist.

§ 88. Die Amtsdauer der Professoren, Lehrer und Lehrerinnen beträgt 4 Jahre. Für die erste Wahl nach Erwerbung des Lehrpatentes beträgt die Amtsdauer jedoch nur ein Jahr, ebenso in der Regel bei der Wahl an eine andere Lehrstelle.

Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer an der nämlichen Schule wird von der Gemeinde beziehungsweise vom Wahlausschuß oder der Wahlbehörde lediglich die Frage in Abstimmung gebracht, ob die betreffende Lehrstelle auszuschreiben sei oder nicht. Wird die Frage bejaht, so wird eine Frist von 14 Tagen zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf der Wahlkörper eine neue Wahl vornimmt.

Die Gemeinde kann einen gültigen Beschluß für Ausschreibung nur dann fassen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmfähigen Bürger sich an der Abstimmung beteiligt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amtsdauer abweichend von dem bezüglichen Gemeinde- oder Ausschlußbeschlusse festzusetzen, sofern das Interesse der Schule es erfordert.

§ 89. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Arbeitsschulen werden alle vier Jahre an einem und demselben, vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage von den stimmfähigen Einwohnern derjenigen politischen Gemeinde gewählt, in welcher das Schulhaus sich befindet, beziehungsweise derjenigen Gemeinde, welcher das Schulhaus (Schullokale) gehört.

Wenn in einer Gemeinde keine eigene Primarschule besteht, so sind deren stimmfähige Einwohner in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin dieselbe schulpflichtig ist.

Ebenso sind die zu einem andern Schulkreise gehörenden stimmbfähigen Einwohner einer Gemeinde, in welcher Primarschulen bestehen, in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin dieselben schulpflichtig sind.

Die Wahl findet mittelst der Urne statt.

Es ist den Gemeinden gestattet, die Wahl der Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen Ausschüssen zu übertragen. Gemeinden, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben zu Beginn des Jahres, in welchem die Lehrerwahlen stattfinden, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage einen dahingehenden Beschluß zu fassen und gleichzeitig die Zahl der Ausschußmitglieder, die mindestens sieben betragen soll, zu bestimmen.

Die Wahl der Ausschußmitglieder, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren erfolgt, darf in der gleichen Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden offene Wahl beschließen. Andernfalls ist die Wahl nach gesetzlich erfolgter Bekanntmachung mittels der Urne vorzunehmen.

Nach erfolgter Abstimmung beziehungsweise Wahl des Ausschusses gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem daherigen Ergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Wahlausschuß konstituiert sich selbst und bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Stimmzähler und einen Aktuar.

Nach stattgefundener Lehrerwahl stellt das Bureau der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Wahlausschusses den Wahlakt zuhanden der Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen dem Gemeinderate, wie dem Erziehungsrate die Annahme oder Nichtannahme der Wahl schriftlich anzuzeigen; gibt er innert dieser Frist keine bestimmte Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

Im übrigen gelten für die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen an Primar- und Arbeitsschulen die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 90. Die Lehrer für die Bürgerschulen werden vom Erziehungsrate bezeichnet.

§ 91. Die Wahl der Sekundarlehrer wird durch einen Wahlausschuß vorgenommen.

In diesen Wahlausschuß wählen sämtliche Gemeinden, welche dem betreffenden Sekundarschulkreise zugeteilt sind, alle vier Jahre an einem und demselben, vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmbfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren. Für diese Wahlen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Primarlehrerwahlen.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmbfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls einen Ausgeschossenen zu wählen. Nach stattgehabter Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

§ 92. Der Gemeinderatspräsident des Sekundarschulortes beruft alle vier Jahre an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand des Wahlausschusses stellt den Wahlakt zuhanden des Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen über Annahme oder Nichtannahme der Wahl im Sinne des § 89 eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 93. In der Stadt Luzern wird die Wahl der Primar- und Sekundarlehrer und -Lehrerinnen nach Vorschrift der Gemeindeorganisation vorgenommen.

§ 94. Die weltlichen Lehrer aller Klassen der Mittelschulen werden durch einen besondern Wahlausschuß gewählt.

In diesen Wahlausschuß wählt jede Gemeinde, welche dem betreffenden Mittelschulkreise zugeteilt ist, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die Wahl der Wahlausschüsse für die Sekundarlehrer aufgestellt sind, ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls ein Mitglied zu wählen.

Nach stattgefunder Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

§ 95. Der Gemeinderatspräsident des Mittelschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Bezüglich der Wahl der Mittelschullehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Sekundarschullehrer.

§ 96. Die geistlichen Lehrer der Mittelschulen werden durch die Kollatoren der mit der betreffenden Lehrstelle verbundenen Kaplanei gewählt.

In betreff der Wahlfähigkeit und Amtsdauer dieser Lehrer gelten die Vorschriften der §§ 84 und 88 dieses Gesetzes und es ist für diese Wahlen ebenfalls die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 97. Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen an den Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Mittelschulen werden an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage des Jahres 1914 neugewählt und von diesem Zeitpunkte an alle vier Jahre.

Bis zu dem genannten Zeitpunkte ledig werdende Lehrstellen an Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Mittelschulen werden nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes besetzt, jedoch höchstens mit einer Amtsdauer bis zur Integralerneuerung im Jahre 1914.

§ 98. Die nach Inkrafttreten der Vorschrift des § 97, Absatz 1, nötig werdenden Ersatzwahlen werden jeweilen nach Schluß des betreffenden Schuljahres auf Anordnung des Erziehungsrates von der Gemeindeversammlung beziehungsweise den Wahlausschüssen für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

§ 99. Wird die Gültigkeit der von einer Gemeinde oder Wahlbehörde getroffenen Wahl eines Ausschußmitgliedes oder eines Lehrers bestritten, so ist der Einspruch innerhalb einer peremptorischen Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der Akten dem Erziehungsrate schriftlich einzureichen.

Das Gleiche gilt auch in bezug auf andere, das Schulwesen betreffende Beschlüsse von Gemeinden und Wahlbehörden.

Gegen daherige Entscheide des Erziehungsrates kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 100. Wenn eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle im Verzug sich befindet, so daß bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Schule noch keine Wahlanzeige erfolgt ist, oder wenn eine Lehrstelle aus anderweitigen Gründen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Schule noch nicht besetzt ist, oder wenn eine solche während des Schuljahres ledig wird, so kann der Erziehungsrat für das betreffende Schuljahr einen Verweser bezeichnen.

Nach Ablauf dieses Schuljahres fällt das Wahlrecht wieder an die betreffende Gemeinde oder Wahlbehörde zurück.

§ 101. Die Direktoren und Lehrer der speziellen Anstalten und der Kantonsschule, sowie die Beamten und Angestellten der wissenschaftlichen Sammlungen, des Lehrmittelverlages etc. wählt auf den einfachen Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 102. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates verdienten Lehrern der Kantonsschule und der speziellen Anstalten den Titel eines Professors verleihen.

III. Entlassung der Lehrer.

§ 103. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er sein daheriges Gesuch wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, auf den er Entlassung wünscht, dem Erziehungsrate einzureichen.

Keinem Lehrer muß vor Ablauf des Schuljahres die nachgesuchte Entlassung erteilt werden.

§ 104. Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfessionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend nach vorgenommener Untersuchung vom Erziehungsrate mit schriftlichen Erwägungsgründen jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden. Mit der Abberufung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen ein daheriges Abberufungserkenntnis kann binnen zehn Tagen von dessen Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Die Abberufung der vom Erziehungsrate gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

§ 105. Ein Lehrer, welcher durch gerichtlichen Ausspruch seiner bürgerlichen Ehren verlustig geworden ist, soll abberufen und es soll ihm überhin das Lehrpatent entzogen werden.

§ 106. In den im § 104 bezeichneten Fällen, sowie wenn ein Lehrer in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt ist, kann ihn der Erziehungsrat bis zur Beendigung der Untersuchung und zum definitiven Entscheid suspendieren und einen Schulverweser bezeichnen.

In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung, wenn sie einen Primar- oder Sekundarlehrer beschlägt, unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrat auch durch den Kantonalschulinspektor getroffen werden.

§ 107. Wegen Krankheit oder auf andere begründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung desurlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer desurlaubes, sowie wenn infolge Todesfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden, unterliegen jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

IV. Besoldung der Lehrer.

§ 108. Die Jahresbesoldung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen besteht in einem Bargehalt und einer Naturalleistung.

§ 109. Das Minimum und Maximum der Barbesoldung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen wird jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Antrag des Regierungsrates auf die Dauer der betreffenden Legislaturperiode durch den Großen Rat festgesetzt.

Bis zu der im Jahre 1919 beginnenden Legislaturperiode beträgt die Barbesoldung:

a. eines Primarlehrers Fr. 1200—1700; b. einer Primarlehrerin Fr. 1000—1500; c. eines Sekundarlehrers Fr. 1600—2200; d. einer Sekundarlehrerin Fr. 1400—2000.

Die Ansätze des künftigen Besoldungsdekretes dürfen nicht unter die vorstehenden zurückgehen.

§ 110. Während des Probejahres bezieht der Lehrer (die Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule das Minimum der Besoldung, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher steigt die Besoldung von vier zu vier Jahren um je Fr. 100; die letzte Zulage wird jedoch fällig bereits nach zwei Jahren. Bei fortdauernder Nachlässigkeit kann die Erhöhung der Besoldung durch den Regierungsrat sistiert werden.

§ 111. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine jährliche Entschädigung von Fr. 250 zu bezahlen, sowie neun Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von Fr. 150 pro Jahr zu verabfolgen.

Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Lehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung derselben an die Lehrer.

§ 112. Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsent-schädigung wird in vier gleich großen Quartalszahlungen ausgerichtet.

§ 113. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 100 bis Fr. 160.

Von der im Jahre 1919 beginnenden Legislaturperiode an können diese An-sätze nach Maßgabe des § 109 durch den Großen Rat revidiert werden.

Die Besoldung wird je nach Schluß des Semesters ausgerichtet.

§ 114. Die Besoldung der Lehrer der Bürgerschulen wird vom Er-ziehungsrat festgesetzt. Dieselbe beträgt für einen Kurs höchstens Fr. 200.

§ 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Die Gemeinden können für Bezahlung der Barbesoldung den Ertrag ihres Schulfonds verwenden.

§ 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unver-hältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staats-beiträge erhalten.

Der Regierungsrat wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates diese außer-ordentlichen Beiträge jedes Jahr festsetzen. Die daherige Gesamtausgabe darf jedoch die Summe von Fr. 10,000 nicht übersteigen.

Solchen Lehrern, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen längere Zeit und in be-friedigender Weise Schule gehalten haben, kann der Erziehungsrat eine Zulage zu ihrer ordentlichen Besoldung zuerkennen. Diese Zulagen fallen ganz zu Lasten des Staates. Der Gesamtbetrag derselben darf aber für ein Jahr die Summe von Fr. 5000 nicht übersteigen.

§ 117. Gemeinden, in welchen aus Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittel-schule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

§ 119. Werden an einer Primar-, Arbeits-, Sekundar- oder Mittelschule von einer Gemeinde beziehungsweise einem Schulbezirke Hilfslehrer ange-stellt, so hat die Gemeinde beziehungsweise der Schulbezirk sie von sich aus zu besolden.

§ 120. Betreffend die Mittelschulen, die Kantonsschule, die theologische Fakultät, die speziellen Anstalten, wissenschaftlichen Sammlungen und den Lehrmittelverlag bestimmt der Große Rat jeweils bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Vorschlag des Regierungsrates für die Dauer der betreffenden Legislaturperiode für jede einzelne Lehrstelle und die Aufsichtsorgane und Beamten das Minimum und das Maximum der Besoldung.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieses Minimums und Maximums darf im Laufe einer Legislaturperiode nur stattfinden, wenn eine Lehrstelle wesentlich verändert wird.

Innerhalb der Grenzen der betreffenden Minima und Maxima wird die Besoldung der einzelnen Stellen jeweils für eine Amtsdauer nach Maßgabe der erforderlichen Bildung, der Zeit und Anstrengung, welche dieselbe erheischt, sowie des Dienstalters auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 121. Wird ein Lehrer in der Schulführung suspendiert und tritt dann infolge des angestellten Untersuches die Abberufung ein, so entscheidet der Erziehungsrat anlässlich des Abberufungserkenntnisses, ob der Entzug der Besoldung schon mit dem Zeitpunkte der Suspension beginnen soll.

§ 122. Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuß der Besoldung, es sei denn, daß der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 123. Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 100, 106 und 107) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbeseoldung zu tragen haben.

V. Alters- und Invaliditätsfürsorge, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer.

§ 124. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste beziehungsweise nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 % ihrer gesetzlichen Barbesoldung. Für Primarlehrer und -Lehrerinnen erfolgt die Unterstützung zu Lasten der Primarschulsubvention.

Die Festsetzung der Höhe der Altersunterstützung erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat. Bei derselben sind die Zahl der Dienstjahre, die Diensttreue und Diensttchtigkeit und die Vermögensverhältnisse des Lehrers angemessen zu berücksichtigen.

Die Altersunterstützungen sind wenigstens alle vier Jahre einer Revision zu unterziehen.

§ 125. Lehrer- und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, haben Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Für Primarlehrer und -Lehrerinnen erfolgt die Unterstützung zu Lasten der Primarschulsubvention.

Diese Unterstützung beträgt bei Invalidität nach vollendetem 5. Dienstjahre im Maximum 20 % der gesetzlichen Barbesoldung und steigt mit jedem Dienstjahre um 1 % bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre und von da an 10 Jahre lang je um 2 %.

Die Festsetzung der Höhe der Invaliditätsunterstützung erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat. Bei derselben sind Diensttreue und Diensttchtigkeit, die Vermögensverhältnisse und die Erwerbsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die Invaliditätsunterstützungen sind wenigstens alle vier Jahre einer Revision zu unterziehen.

§ 126. Das Nähere betreffend die Alters- und Invaliditätsunterstützung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

§ 127. Für den Fall der Umwandlung des gegenwärtigen Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins in eine Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft mit dem ausschließlichen Zwecke der Unterstützung von Lehrer-Witwen und -Waisen unter Ablösung der bisherigen Nutznießungsansprüche wird bestimmt:

1. Die Statuten der Witwen- und Waisenkasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Derselbe ist berechtigt, Revision der Statuten zu verlangen, sofern sich versicherungstechnische Mängel zeigen.

2. Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für sämtliche Primar- und Sekundarlehrer; für Lehrerinnen ist der Eintritt fakultativ.

3. Die Gemeinden bezahlen an die Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse für jede durch einen Primar- oder Sekundarlehrer besetzte Lehrstelle — für Lehrstellen, welche von Lehrerinnen besetzt sind, die Mitglieder der Kasse sind, auch für diese — alljährlich einen Beitrag, welcher gleich ist dem von der betreffenden Lehrperson bezahlten ordentlichen Jahresbeitrage.

4. Die Rechnung der Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse ist alljährlich dem Erziehungsrate zur Genehmigung einzureichen.

5. Die Verwaltung der Kasse wird durch einen von den Kassamitgliedern zu wählenden Vorstand besorgt. Die Kassaführung kann der Staatskasse übertragen werden, welche dieselbe unentgeltlich zu besorgen hat. Die Werttitel sind in einem staatlichen Depositum aufzubewahren.

§ 128. Sollte die in § 127 vorgesehene Reorganisation des Lehrer-Witwen- und -Waisen-Unterstützungsvereins innert fünf Jahren nach Erlaß dieses Gesetzes nicht zustande gekommen sein, so fallen die bezüglichlichen Bestimmungen dahin.

Bis zur Inbetriebsetzung der neuen Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse sind die in § 117b des Gesetzes betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 29. November 1898 festgesetzten Staats- und Gemeindebeiträge weiter zu bezahlen, jedoch nicht länger als bis zu der in Absatz 1 genannten Frist.

§ 129. Für das Lehrpersonal an der theologischen Fakultät, der Kantonschule, den Mittelschulen und die Lehrer der speziellen Anstalten ist eine Hilfskasse zu errichten, mit dem Zwecke der Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer.

Der Eintritt in diese Kasse ist für das genannte Lehrpersonal obligatorisch; über allfällige Ausnahmen in besondern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Für die jährlichen durch die Statuten festzusetzenden Beiträge an die Kasse haben der Staat und die Mitglieder zu gleichen Teilen aufzukommen.

Alles Nähere betreffend die Hilfskasse regeln die durch den Regierungsrat zu genehmigenden Statuten.

§ 130. Beim Hinscheide eines Mitgliedes des in § 129 genannten Lehrpersonals während der Dienstzeit kann der Regierungsrat den Hinterlassenen desselben (Witwe, Kindern oder Eltern) den Nachgenuß der Besoldung bis auf das Maximum eines Jahresgehaltens bewilligen.

Dritter Abschnitt. — Schul- und Aufsichtsbehörden.

I. Für das Volksschulwesen.

A. Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen.

1. Lehrer.

§ 131. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer. Dieselben sollen sich bestreben, mit den Eltern der Schüler in angemessener Verbindung zu sein. Gegen Fehlbare wenden sie, wenn nötig, die geeigneten Strafmittel an. Betreffend die Zulässigkeit und Art der Strafen verfügt die Vollziehungsverordnung.

§ 132. Über den Schulbesuch hat der Lehrer ein Verzeichnis zu führen, in welches die entschuldigenden und die nicht entschuldigenden Versäumnisse einzutragen sind. Der Lehrer ist für die genaue Führung dieses Verzeichnisses verantwortlich (§ 79).

§ 133. Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engeren Familienangehörigen, wenn diese der Hilfe oder Pflege der Kinder bedürfen, häusliche Trauerfälle, sowie durch Wasser, Schnee oder Eis ungangbar gewordene Wege; das Nähere darüber bestimmt die Vollziehungsverordnung.

Versäumnisse, welche durch die Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrn oder Meisterschaften nicht innerhalb vier Tagen, vom Zeitpunkte des Beginnes an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 134. Der Lehrer ist verpflichtet, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler, sowie den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und, wo er Übelstände findet, auf Abhilfe zu dringen. Er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten.

Die Vollziehungsverordnung enthält die Bestimmungen betreffend die Schulgesundheitspflege.

§ 135. Dispens von einzelnen Schulfächern infolge Krankheit darf nur auf ärztliches Zeugnis hin und nach vorgenommenem Untersuchen erteilt werden.

Die Dispens erteilt der Bezirksinspektor.

§ 136. Der Lehrer erstattet monatlich zweimal der Schulpflege und dem Bezirksinspektor über die entschuldigenden und unentschuldigenden Absenzen seiner Schule unter Angabe der Entschuldigungsgründe Bericht.

Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit macht er auch in der Zwischenzeit der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hiervon Anzeige.

§ 137. Desgleichen hat der Lehrer bei groben Disziplinaryergehen abseits der Schüler hiervon sofort der Schulpflege, sowie dem Bezirksinspektor Mitteilung zu machen, auf welche hin letzterer die geeigneten Verfügungen trifft, beziehungsweise an den Erziehungsrat berichtet (§ 183, Ziffer 10).

2. Schulvorsteher.

§ 138. Größeren Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen.

Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates einzelne Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors übertragen werden.

Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erläßt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3. Schulpflege.

§ 139. Der ganze Kanton zerfällt in Schulpflegekreise, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 140. Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von fünf bis fünfzehn Mitgliedern, welche von den stimmbfähigen Bürgern der betreffenden Gemeinde beziehungsweise des betreffenden Kreises nach den für die Gemeinderatswahlen beziehungsweise Bezirksgerichtswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpflegen für die Töcherschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen.

In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beidseitigen Sekundar-

schulen oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden. Das Wahlrecht steht dem Großen Stadtrat zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt.

§ 141. Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen.

§ 142. Die Schulpflege führt die Aufsicht über die öffentlichen Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ihres Kreises, sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und Schulverwalter, sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule und sorgt für fleißigen Schulbesuch der Kinder.

Den Schulpflegen ist gestattet aus ihrer Mitte eine besondere Kommission für die Aufsicht über die Sekundarschule zu ernennen.

§ 143. Die Schulpflege wählt einen Schularzt, dem die hygienische Aufsicht über die Schulen des Schulpflegekreises obliegt. Derselbe soll zu den Sitzungen der Schulpflege jeweilen eingeladen werden.

Über die Rechte und Pflichten des Schularztes verfügt die Vollziehungsverordnung.

Der Staat vergütet den Gemeinden des Schulpflegekreises ein Viertel der Kosten des Schularztes. Im übrigen verteilen die Gemeinden des Schulpflegekreises die Schularztkosten nach Maßgabe der Schülerzahl.

§ 144. Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zuschulden kommen lassen, werden durch schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert oder vor die Schulpflege oder deren Präsidenten zitiert.

Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorgekommen sind, soll dies dem Bezirksinspektor angezeigt werden.

§ 145. Die Schulpflege läßt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab. Die Schulpflege erstattet semesterweise dem Bezirksinspektor Bericht über die Schulen ihres Kreises.

§ 146. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen in bezug auf ihre Leistungen bestellt die Schulpflege eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen.

4. Bezirksinspektor.

§ 147. Der ganze Kanton zerfällt in Inspektoratsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate festgesetzt werden.

§ 148. Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dieser setzt auf den Vorschlag der nämlichen Behörde innert den im Besoldungsdekrete gestellten Grenzen auch ihre Besoldung endgültig fest.

§ 149. Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicherweise je wenigstens zweimal und die Arbeits- und Bürgerschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als außerordentliche Umstände dies erfordern. Außerdem nimmt er, wenn möglich, die Schlußprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen.

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf:

1. Die Disziplin der Schule;
2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers,
3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel;
4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches der Schulchronik und des Unterrichtsheftes;
5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder.

Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlaß, so läßt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonschulinspektor Anzeige.

§ 150. Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schullokale und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfügungen und hat das Recht, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen.

Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Stande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen und unpassende Bücher zu entfernen.

§ 151. Er sorgt für fleißigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleißigem Schulbesuche verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, daß ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegeeltern) nochmals, oder schreitet sofort strafend gegen sie ein.

§ 152. Im ersten Straffalle verfällt er die betreffenden Eltern (Pflegeeltern, Dienstherrschaft, Lehrmeister und Arbeitgeber) in eine Geldbuße von Fr. 3 bis 6, im Wiederholungsfalle in eine solche bis auf Fr. 12.

Im Falle von Zahlungsunfähigkeit tritt entsprechende Gefängnisstrafe ein, wobei je Fr. 3 gleich einem Tage Gefängnisstrafe zu setzen sind.

§ 153. Die ausgefallten Geldbußen hat der Bezirksinspektor sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeigen; dieses hat sie innert Monatsfrist zu beziehen und halbjährlich dem betreffenden Schulverwalter abzuliefern. Wenn die Buße nicht bis längstens zwei Monate nach Mitteilung des Straferkenntnisses bezahlt wird, ist sie in Gefängnisstrafe umzuwandeln, welche sofort zu vollziehen ist.

Die Bezirksinspektoren haben alljährlich ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbußen dem Erziehungsrate einzureichen; ebenso haben die Amtskanzleien sich halbjährlich beim Erziehungsrate über den Bezug und die Ablieferung der ausgefallten Bußen beziehungsweise den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafe auszuweisen.

§ 154. Wenn der Bezirksinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im fernern Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte, damit dieses den Fall nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes entweder von sich aus abwandle oder zur Beurteilung dem zuständigen Gerichte überweise.

§ 155. Der Bezirksinspektor hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um eine neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglich Bericht nebst Gutachten einzureichen.

Überhaupt hat er Aufträge des Kantonschulinspektors und des Erziehungsrates sobald möglich zu vollziehen.

§ 156. Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solche oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 183, Ziffer 9, vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen.

§ 157. Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz (§ 82) den Vorsitz. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten.

§ 158. Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen und dergleichen) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hiervon sofort dem Kantonschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates sowie der Schulpflege Anzeige zu machen.

§ 159. Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an.

§ 160. Zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Fortbildungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektoratsbezirke eine Inspizientin bezeichnet.

Diese wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie hat jede der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und, wenn möglich, die Prüfung abzunehmen, sowie über den Stand der Schulen dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Stelle einer kantonalen Inspizientin für die Arbeits- und Fortbildungsschulen zu errichten.

§ 161. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonalschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates eingehenden Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen sollen:

1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors;
2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses;
3. Lehrtüchtigkeit und Dienstreue der Lehrer;
4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte beziehungsweise Schulverwalter.

Er gibt den Schulpflegen Gelegenheit, bei der Festsetzung der Noten betreffend die Leistungen der Schulen und betreffend die Lehrtüchtigkeit und Dienstreue der Lehrer mitzuwirken.

Mit diesem Berichte verbindet er allfällige Anträge, Wünsche und Bemerkungen in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

5. Kantonalschulinspektor.

§ 162. Der Kantonalschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung wird jeweilen durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

§ 163. Der Kantonalschulinspektor beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen, besucht während einer Amtsdauer wenigstens einmal alle Schulen des Kantons, nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlußprüfung ab, steht mit den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letztern die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm mitgeteilten Materials, sowie seiner eigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluß der privaten Primarschulen einen einläßlichen Bericht. Überdies gibt er dem Erziehungsrate in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es für nötig erachtet. Er stellt bei demselben auch jeweilen anlässlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge.

Der Kantonalschulinspektor führt nach Weisung des Erziehungsrates die Voruntersuchung bei Vergehen der Lehrer und bei schweren Disziplinarvergehen der Schüler, er begutachtet überhaupt alle von dem Erziehungsrate ihm überwiesenen Schulfragen.

Im besonderen liegt dem Kantonalschulinspektor ob:

1. Den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen;
2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten;
3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen, sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen;
4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen.

Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von solchen betrauen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 164. Über das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule erlassen die Schulpflegen Disziplinarverordnungen.

Dieselben sind dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

B. Spezielle Anstalten.

§ 165. Für die Anstalten anormaler Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren Aufsichtskommissionen von je fünf Mitgliedern.

Dieselben haben die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disziplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalten, sowie den sanitarischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaufsichtigen, hierüber die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtigere Angelegenheiten jeweilen sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

Das Nähere verfügen die betreffenden Reglemente.

§ 166. Das Lehrerseminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, welche aus dem Kantonalschulinspektor und vier andern vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern besteht.

Das Nähere verfügt das Reglement.

§ 167. Betreffend die Aufsichtsbehörden über die landwirtschaftlichen Winterschulen und die beruflichen Fortbildungsschulen verfügen die bezüglichen Verordnungen.

§ 168. Für die speziellen Anstalten werden, soweit nötig, vom Erziehungsrate Schulärzte bezeichnet.

II. Für das höhere Erziehungswesen.

A. Mittelschulen.

§ 169. Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, welche vom Erziehungsrate jeweilen auf vier Jahre gewählt wird.

§ 170. Den Aufsichtskommissionen stehen folgende Befugnisse zu:

1. sie wählen den Rektor der Anstalt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
2. sie führen die Aufsicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar;
3. sie besuchen in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen;
4. Sie beantragen beim Gemeinderate des Schulortes je vor Beginn eines neuen Schuljahres die zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen (physikalisches Kabinett, Schulbibliothek und dergleichen) erforderlichen Kredite und geben ihr Gutachten ab betreffend Festsetzung der Lehrerbesoldungen;
5. sie haben die Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen und
6. sie erstatten demselben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit sachbezügliche Anträge.

§ 171. Der Rektor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

B. Kantonsschule.

1. Aufsichtskommission.

§ 172. Der Erziehungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern, welche der Kantonsschule nicht als Lehrer angehören dürfen. Dieselbe wählt ihren Präsidenten, versammelt sich zur Beratung des Wohles der Anstalt, erstattet dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre

eigene Tätigkeit und verbindet damit sachbezügliche Anträge. Der Rektor der Anstalt kann zu ihren Beratungen beigezogen werden.

§ 173. Überhin ist der Erziehungsrat ermächtigt, über besondere Zweige der Kantonsschule spezielle Aufsichtskommissionen von sachverständigen Männern zu wählen, namentlich über Zeichnen, Musik, Turnen, das physikalische Kabinett und das naturhistorische Museum. Der Erziehungsrat ist in jeder dieser Kommissionen durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 174. Die Verrichtungen der Mitglieder der in den vorhergehenden Paragraphen genannten Kommissionen sind unentgeltlich.

2. Rektoren.

§ 175. Für die Kantonsschule wählt der Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen oder zwei Rektoren, dem oder denen die Anstalt beziehungsweise deren Abteilungen unterstellt ist.

§ 176. Die Rektoren beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene, durch das Besoldungsdekret festzusetzende Entschädigung.

§ 177. Die Rektoren handhaben die Schuldisziplin und Schulordnung und vertreten die ihrer Leitung anvertraute Anstalt nach außen.

Sie sorgen für den regelmäßigen Gang des Unterrichtes nach Maßgabe der Reglemente und Lehrpläne und erteilen hierfür den Lehrern die nötigen Weisungen.

Sie wachen über fleißigen Schulbesuch von seiten der Schüler und beaufsichtigen deren Betragen, zu welchem Zwecke sie die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nehmen.

Ihnen ist die besondere Aufsicht und Obsorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

Sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Stand der ihnen unterstellten Anstalt.

3. Kirchenpräfekt.

§ 178. Für die Kantonsschule wählt der Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Kirchenpräfekten, welcher, unterstützt von den geistlichen Lehrern, den Gottesdienst in der Xaverianischen Kirche besorgt. Für seine Verrichtungen erhält derselbe freie Wohnung oder eine andere angemessene Entschädigung.

4. Schularzt.

§ 179. Der Erziehungsrat wählt für die Kantonsschule auf die Amtsdauer von zwei Jahren einen Schularzt. Demselben liegt die Beaufsichtigung der Schule in hygienischer Hinsicht ob.

III. Für das gesamte Erziehungswesen.

Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.

§ 180. Dem Erziehungsrate ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen.

§ 181. Behufs Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen und der Kantonsschule bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben besondere Inspektoren.

Inspektoren, welche Mitglieder des Erziehungsrates sind, haben auf Vergütung allfälliger Reiseauslagen Anspruch; andere Inspektoren erhalten überhin ein Taggeld von Fr. 10.

§ 182. Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diözesanbischöfe.

§ 183. Dem Erziehungsrate stehen ferner zu:

1. Die Einteilung des Schuljahres und die Verteilung der Ferienzeit; soweit die Volksschule betreffend nach Maßgabe des § 10;
2. der Erlaß von Reglementen, Instruktionen und Lehrplänen;

3. der Abschluß von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel, Lieferungen an die Anstalten u. dgl.;
4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer;
5. die spezielle Überwachung der Studien der Stipendiaten;
6. die Relegation von Schülern der speziellen Anstalten, der Mittelschulen und der Kantonsschule;
7. die Aufsicht über die Verwaltung der kantonalen Schulanstalten;
8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen;
9. die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen unterer Aufsichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angefochtenen Verfügung an eingereicht wird;
10. die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disziplinarfälle; alle schweren Disziplinarvergehen sind dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 184. Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrate:

1. Die gemäß diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Verordnungen;
2. die Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer;
3. die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen;
4. die Verteilung von Stipendien;
5. die Genehmigung der Rechnungen der speziellen Anstalten, der Kantonsschule, der theologischen Fakultät, des Xaverianischen und der Ursuliner-Fonds, sowie derjenigen der Stipendienstiftungen;
6. den Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 185. Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zuhanden des Großen Rates alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an dem vom Großen Rate genehmigten Voranschlage der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Verwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben.

§ 186. Der Erziehungsrat ist für seine Amtstätigkeit dem Regierungsrate, sowie dem Großen Rate verantwortlich. Er erstattet darüber dem Regierungsrate zuhanden des Großen Rates Bericht.

§ 187. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefaßten Beschlüsse.

Er referiert dem Regierungsrat über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weitem das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrat gelangen.

In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Verfügungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Vierter Abschnitt. — Schulverwaltung.

I. Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen.

A. Schulhäuser, Schulinventar, Lehrmittel.

§ 188. Die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes der Schulhäuser, sowie der Lehrerwohnungen haftet auf derjenigen politischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll.

Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel anzuschaffen, sowie den gesetzlichen Beitrag an das Dienst Einkommen der Lehrer zu leisten.

§ 189. Wo ein Schulkreis in mehrere politische Gemeinden eingreift, ist derjenigen, welche obige Lasten zu tragen hat, durch die übrigen Gemeinden ein jährlicher Beitrag zu leisten, welcher für jede Gemeinde nach Maßgabe der Steuerkraft der zur Schule pflichtigen Gemeindeteile ausgemittelt wird.

Hiebei sind zu verrechnen:

1. Der Lokalzins für das oder die Schulzimmer. Dieser Zins besteht bei gemieteten Schulzimmern in dem zu zahlenden Mietzinse. Bei Schullokalen dagegen, die Eigentum der Gemeinde sind, ist derselbe nach den Grundsätzen der Billigkeit zu berechnen;
2. das Brennmaterial zur Beheizung der Schulzimmer;
3. die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel, sowie die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien, wo für dieselben Unentgeltlichkeit besteht;
4. die Beiträge an das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) und zwar:
 - a) das von der Gemeinde zu leistende Viertel der Barbesoldung;
 - b) Vergütung für die Anweisung von Wohnung und Holz, und zwar Fr. 250 für die Wohnung und Fr. 150 für das Holz, gleichviel, ob diese in Natura angewiesen werden oder nicht;
5. die Beiträge an die Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse (§ 127, Ziffer 3).

Wo besondere Verhältnisse bestehen, kann der Regierungsrat, in Abweichung von obigem allgemeinen Grundsatz, auf den Antrag des Erziehungsrates das Billige und Angemessene verfügen.

§ 190. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Das Nähere verfügt die Vollziehungsverordnung.

§ 191. Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Über deren Einrichtung und Unterhalt, sowie über die Beschaffenheit des Schulmobiliars und der Turnplätze gibt die Vollziehungsverordnung die nähern Vorschriften.

§ 192. Der Bau eines neuen oder der Umbau eines schon bestehenden Schulhauses, sowie die Neubeschaffung oder Verbesserung des Schulinventars werden entweder von der politischen Gemeinde beschlossen oder im Falle der Weigerung derselben vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates befohlen. Den Bauplan hat der Erziehungsrat, nachdem er vorher das Gutachten des Kantonschulinspektors eingeholt, zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nötigenfalls abzuändern.

§ 193. Der Staat unterstützt den Bau neuer Schulhäuser durch Beiträge aus der Primarschulsubvention.

§ 194. Die Gemeinden sind verpflichtet, das Schulinventar und die allgemeinen Lehrmittel nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften anzuschaffen und zu unterhalten.

§ 195. An Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der obligatorischen individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien für Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen ganz oder teilweise durchgeführt haben, vergütet der Staat ein Viertel der daherigen jährlichen Ausgaben.

Das Nähere betreffend Verwaltung und Rechnungsstellung verfügt die Vollziehungsverordnung.

§ 196. Gemeinden, welche trotz wiederholter Aufforderung des Erziehungsrates den Bau eines neuen Schulhauses oder die Reparatur bestehender Schulhäuser und Schullokalitäten oder die Anschaffung oder Verbesserung des Schulinventars und der allgemeinen Lehrmittel verweigern, soll der Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung ganz oder teilweise entzogen werden.

B. Schulfonds.

§ 197. Jede politische Gemeinde hat die Pflicht, einen Schulfonds zusammenzulegen.

Das Kapital dieses Schulfonds darf nicht vermindert werden; die Kapitalbriefe werden in der Depositalkasse aufbewahrt.

Das Kapital des Schulfonds darf nur für den Bau eines neuen Schulhauses, sofern der Ertrag des Fonds den zur Deckung der Lehrerbesoldung erforderlichen Betrag überschreitet, in Anspruch genommen werden.

§ 198. Die Schulfonds werden gebildet aus schon vorhandenen Schulfonds, sowie aus schon bestehenden oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen, sofern diese nicht ausdrücklich für einen andern Zweck bestimmt sind.

C. Schulverwalter.

§ 199. Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und hat als solcher wesentlich folgende Obliegenheiten:

1. er verwaltet das Kapital des Schulfonds, besorgt die rechtzeitige Einziehung der Zinsen, sorgt für gehörige und rechtzeitige Anlage der Schulkapitalien und legt darüber alljährlich der Gemeinde eine besondere, auf den 31. Dezember zu stellende Rechnung ab;
2. er kontrolliert das Inventarverzeichnis des Lehrers, das er bei einem allfälligen Lehrerwechsel vom abtretenden Lehrer einfordert und dem Nachfolger übergibt, und führt ein Doppel dieses Verzeichnisses;
3. er sorgt dafür, daß das Schulhaus und die Lehrzimmer den sanitarischen Anforderungen entsprechen, stets reinlich gehalten und im Winter gehörig geheizt und gelüftet werden;
4. er stellt den beitragspflichtigen Gemeinden jeweils über die Kosten derjenigen Schulen, an welche dieselben beitragspflichtig sind, einen bezüglichen Auszug aus der Schulkassarechnung zu;
5. er richtet die gesetzlichen Beiträge an die Lehrerbesoldungen laut jedesmaliger Anweisung zu den vorgeschriebenen Terminen vollständig und ohne Unkosten aus und zahlt die Beiträge an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse;
6. er unterstützt den Lehrer in der Anschaffung der speziellen Lehrmittel und vergütet ihm dieselben, wenn jener solche an Kinder armer Eltern verabreicht hat, von welchen er die Bezahlung nicht erhalten kann; er besorgt die Verwaltung der Schulsuppenanstalt (§ 9);
7. er besorgt überhaupt alle für das Schulwesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

D. Schulrechnung.

§ 200. Über die Einnahmen und Ausgaben im Schulwesen führt der Schulverwalter eine besondere Schulkassarechnung, welche auf den 31. Dezember abzuschließen ist. Hinsichtlich Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt.

§ 201. Die Schulkassen werden gebildet:

1. aus allfälligen Schulgeldern (§ 2);
2. aus Strafgeldern für Schulversäumnisse (§§ 12 und 152);
3. aus den Zinsen des Schulfonds;
4. aus allfälligen Schulkostenbeiträgen anderer Gemeinden;
5. aus den zur Deckung allfälliger Mehrausgaben nötigen Beiträgen der Polizeikasse.

§ 202. Aus der Schulkasse werden bestritten:

1. der Bau und Unterhalt des Schulhauses und der Lehrerwohnungen;

2. die Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel, sowie die Beheizung der Schulzimmer; ebenso die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien, wo für dieselben Unentgeltlichkeit besteht;
3. die Barbesoldung der Lehrer, die Beiträge an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse und die Entschädigung der Schulpfleger;
4. die Anweisung des Holzes für den Lehrer;
5. die Entschädigung für Holz und Wohnung, wenn diese dem Lehrer nicht in Natura angewiesen werden;
6. allfällige Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, und
7. allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer, sowie die Ausgaben für die Schulsuppenanstalt, soweit selbe nicht anderweitig gedeckt werden.

E. Besondere Bestimmungen betr. Sekundar- und Bürgerschulen.

§ 203. Der Schulverwalter des Schulortes führt auch die Rechnung für die Sekundarschule. Er hat jedoch über die Kosten dieser Schule getrennte Rechnung zu führen und zwar in der Weise, daß die Kosten, welche der Schulort als solcher trägt, von denjenigen ausgedient werden, welche er im Vereine mit den übrigen Gemeinden des Sekundarschulkreises zu tragen hat.

§ 204. Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokalen, sowie zur Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Barbesoldung, sowie an die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten sämtliche Gemeinden des Sekundarschulkreises miteinander, wobei jedoch der Schulort für Wohnung und Holz, wenn diese in natura angewiesen werden, bloß die gesetzlich festgestellte Entschädigung dafür verrechnen darf.

§ 205. Die Beiträge der Gemeinden an die gemeinschaftlichen Kosten werden nach dem Verhältnisse ihres im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals berechnet.

§ 206. Der Schulverwalter des Schulortes hat den übrigen beitragspflichtigen Gemeinden alljährlich, und zwar im ersten Vierteljahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, über die Kosten der Sekundarschule einen Auszug aus der Schulkassarechnung mitzuteilen.

§ 207. Jede einzelne Gemeinde bestreitet die Kosten der Sekundarschule aus der Schulkasse und es erscheinen die daherigen Ausgaben in der Schulkassarechnung unter einer besondern Rubrik.

§ 208. Die Gemeinde, in welcher die Bürgerschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokalen, sowie zur Anschaffung der Schulgeräte und der allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Entschädigung des Lehrers haben sämtliche Gemeinden des Schulkreises miteinander zu leisten.

Bezüglich der Rechnungsführung und der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung.

II. Mittelschulen.

§ 209. Die Gemeinde, in welcher die Mittelschule sich befindet, hat von sich aus für Erstellung, Unterhalt und Beheizung der Schullokalen, sowie für Beschaffung der Schulgeräte und der allgemeinen Lehrmittel zu sorgen. Die Gemeinden des Mittelschulkreises tragen ein Viertel der Besoldung der Mittelschullehrer (§ 118); sie bezahlen die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel, die wissenschaftlichen Sammlungen und die Verwaltung der Mittelschule.

Der Unterhalt der den geistlichen Lehrern angewiesenen Amtswohnungen ist Sache des Kollators und es darf hiefür nichts in die Schulrechnung aufgenommen werden.

§ 210. Bezüglich der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten, sowie bezüglich der Rechnungsführung finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung.

III. Spezielle Anstalten, Kantonsschule, theologische Fakultät, wissenschaftliche Sammlungen.

§ 211. Die Kosten der speziellen Anstalten werden, soweit sie nicht durch Bundessubventionen und anderweitige Beiträge gedeckt werden können, durch die Staatskasse bestritten. Ein allfälliges Betriebsdefizit der Konvikte der Anstalten für anormale Kinder (Taubstummenanstalt etc.) ist durch die kantonale Armenkasse zu decken.

Die Kosten der Kantonsschule, der theologischen Fakultät und der wissenschaftlichen Sammlungen werden vorab aus dem Ertrage der vorhandenen Stiftungen und, soweit dieser nicht ausreicht, aus der Staatskasse bestritten.

Fünfter Abschnitt. — Stipendien.

§ 212. Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Primar- und Sekundarschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden.

Ferner wird im Budget auch alljährlich ein Kredit ausgesetzt zu Stipendien für bereits angestellte Professoren, Lehrer und Lehrerinnen zur Erweiterung ihrer beruflichen Ausbildung. Von den Lehrern und Lehrerinnen wird jedoch gefordert, daß sie wenigstens vier Jahre im Schuldienste mit Erfolg tätig gewesen sind.

§ 213. Kandidaten und Kandidatinnen, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten.

Das gleiche gilt für die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Empfang eines Stipendiums nicht wenigstens noch fünf Jahre im öffentlichen Schuldienste des Kantons verbleiben.

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse.

§ 214. An arme Zöglinge der Anstalten für anormale Kinder (Taubstummenanstalt etc.) werden aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen Stipendien verabreicht.

§ 215. An Studierende der theologischen Fakultät und an die Alumnen des Ordinandenkurses, sowie an unbemittelte, fleißige und talentvolle Zöglinge der humanistischen Abteilung der Kantonsschule, mit Ausschluß der drei ersten Klassen, werden aus den hiefür vorhandenen Stiftungen und an solche der übrigen kantonalen Schulanstalten aus dem vom Großen Rate jeweilen hiefür bewilligten Kredite Stipendien erteilt.

Die entsprechenden Klassen der humanistischen Abteilung der Mittelschulen sind, soweit die Stiftungsbedingungen es gestatten, bezüglich des Anspruches auf Stipendien der humanistischen Abteilung der Kantonsschule gleichgestellt.

§ 216. Von den aus der Stiftung für Studierende der Theologie und für Alumnen des bischöflichen Seminars bezogenen Stipendien haben die Stipendiaten nach dem Eintritt in den Priesterstand 5%, falls sie aber in diesen Stand nicht eintreten, den ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Der Betrag dieser Rückzahlungen fällt in den Fonds der betreffenden Stiftung und wird kapitalisiert.

§ 217. Für Stipendien an dürftige Jünglinge, welche sich außerhalb des Kantons für höhere Studien ausbilden wollen und die nötigen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, wird alljährlich im Staatsbudget eine bestimmte Summe ausgesetzt.

§ 218. Die Zuerkennung sämtlicher Stipendien erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat auf ein Jahr. Dieselben werden an bereits angestellte Lehrer, an Zöglinge der Anstalten für anormale Kinder

(Taubstummenanstalt etc.), der landwirtschaftlichen Winterschule und an Alumnen des Priesterseminars auf einmal und an die übrigen Stipendiaten in zwei gleichen Teilen, in der Regel je nach Ablauf eines Semesters ausgehändigt.

Der Erziehungsrat seinerseits holt in betreff solcher Stipendienbewerber, welche an einer kantonalen Anstalt studieren, jeweilen das Gutachten des dahierigen Lehrervereins ein, bei dessen bezüglichen Beratungen er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann.

Das weitere betreffend Stipendien, speziell betreffend Bedingungen, Anmeldung usw., verfügt eine besondere Verordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 219. Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Vollziehungs- und Spezialverordnungen oder beauftragt den Erziehungsrat mit dem Erlaß derselben.

§ 220. Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 221. Die Bestimmungen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen treten in Kraft für die im Januar 1911 fällige Quartalzahlung.

Mit der genannten Quartalzahlung ist gleichzeitig eine außerordentliche Besoldungszulage für das Schuljahr 1910/11 im Betrage von Fr. 50 für jede Primar- und Sekundar-Lehrstelle auszubezahlen.

Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bezw. der einzelnen Abschnitte desselben vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 222. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

2. 1. Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 1. Juni 1910.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens und in Ausführung des § 102 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, sowie der §§ 15 und 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Inspektoren vermitteln die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen und den Progymnasien. Sie führen die Aufsicht über diese Anstalten (Dekret vom 30. November 1908), sowie über die Privatschulen.

Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind auch die Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten unterstellt.

§ 2. Die Inspektoren sind für ihre administrativen Verrichtungen und pädagogischen Obliegenheiten der Direktion des Unterrichtswesens verantwortlich.

II. Administrative Verrichtungen.

§ 3. Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, die zuständigen Schulbehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen.